

**Vertrag für die Teilnahme an der Anpassungsqualifizierung für  
Kita- Erst- und Zweitkräfte in Schleswig-Holstein gemäß  
Landesverordnung über die Personalqualifikation in öffentlich  
geförderten Kindertageseinrichtungen  
(Personalqualifikationsverordnung – PQVO)**

Zwischen den nachfolgenden drei Parteien:

Institution/Einrichtung/Praxisstätte: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

vertreten durch: \_\_\_\_\_  
(nachfolgend „Träger“ genannt)

und

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

wohnhaft \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_  
(nachfolgend „Teilnehmer/in“ genannt)

und

Bildungseinrichtung: Regionales Berufsbildungszentrum Schleswig  
des Kreises Schleswig-Flensburg  
(in Kooperation mit der Beruflichen Schule des Kreises  
Stormarn in Bad Oldesloe)

vertreten durch: Frau Lemke  
(nachfolgend „Schule“ genannt)

wird folgender **Vertrag** geschlossen:

**1. Gegenstand des Vertrags**

Die Anpassungsqualifizierung für Kita-Erst- und Zweitkräfte in Schleswig-Holstein gemäß Landesverordnung über die Personalqualifikation in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen (Personalqualifikationsverordnung – PQVO) ermöglicht es den in

der Verordnung unter §3 Ziffer 3 sowie §4 Ziffer 4 genannten Personenkreisen über die Teilnahme an einer 480-stündigen Grundqualifizierung einen Quereinstieg in die frühkindliche Bildung zu absolvieren.

Gegenstand dieses Vertrages sind die Rechtsbeziehungen, die sich aus den Vorgaben für die Anpassungsqualifizierung ergeben.

## **2. Anwendbare Vorschriften**

Diese Vereinbarung unterliegt den Vorschriften

- Landesverordnung über die Personalqualifikation in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen (Personalqualifikationsverordnung - PQVO) vom 6. Januar 2021
- der Handreichung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren: Empfehlung zur Qualifizierung gemäß § 8 i.v.m. § 3 Ziffer 3 sowie § 4 Ziffer 4 Personalqualifikationsverordnung – PQVO für vergleichbar qualifizierte Personen
- Förderrichtlinie: Förderung von Maßnahmen freier Träger und Kommunen zur Fachkräftegewinnung im Bereich der frühkindlichen Bildung und Betreuung

## **3. Pflichten des Trägers**

Der Träger verpflichtet sich,

- die Teilnehmerin/den Teilnehmer zum Besuch der Schule zu verpflichten und freizustellen.
- die Kosten für die Durchführung der Anpassungsqualifizierung zu tragen.

## **4. Pflichten der Teilnehmerin / des Teilnehmers**

Die Teilnehmerin/der Teilnehmer hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ziel der Anpassungsqualifizierung in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere

- die ihr / ihm im Rahmen der Anpassungsqualifizierung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Schule teilzunehmen,
- den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Anpassungsqualifizierung erteilt werden,
- Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtungen der Schule pfleglich zu behandeln,
- über Vorgänge, die ihr/ihm im Rahmen der Anpassungsqualifizierung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren,
- notwendige technische Hilfsmittel vorzuhalten (Laptop, Headset, Internetzugang),
- bei Fernbleiben von der Schule unverzüglich dem Träger und der Schule Nachricht zu geben und dem Träger bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden.

## **5. Pflichten der Schule**

Die Schule verpflichtet sich,

- dafür zu sorgen, dass der Teilnehmerin/dem Teilnehmer die Kenntnisse, Fertigkeiten vermittelt werden, die zum Erreichen des Ziels der Anpassungsqualifizierung erforderlich sind,
- den Teilnehmerinnen/den Teilnehmern an mindestens drei Tagen in der Woche die Arbeit beim Träger zu ermöglichen,
- innerhalb des Zeitraums von sechs aufeinanderfolgenden Monaten insgesamt Unterricht im Umfang von 480 Stunden zu erteilen,

- der Teilnehmerin/dem Teilnehmer kostenfrei einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu erstellen und auszuhändigen.
- die Lernmanagement- und die Videokonferenzsoftware sowie deren Zugänge zur Verfügung zu stellen.

## **6. Kündigung**

6.1. Dieser Vertrag kann nach Abschluss außerordentlich aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist im Übrigen nur unter den Voraussetzungen einer ordentlichen Kündigung nach § 622 BGB gekündigt werden.

6.2 Die Kündigung muss schriftlich und im Falle der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.

6.3 Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen den zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

6.4 Eine Vertragskündigung entbindet den Träger nicht von seiner Verpflichtung, die Kosten für die Durchführung der Anpassungsqualifizierung in voller Höhe zu tragen.

## **7. Geltendmachung von Ansprüchen, Ausschlussfristen**

Ansprüche aus diesem Vertrag sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht wurden, sind ausgeschlossen.

## **8. Schriftformerfordernis, Nebenabreden**

Nebenabreden zum vorstehenden Vertrag sind nicht getroffen worden. Nachträgliche Änderungen, Ergänzungen sowie die Vereinbarung von Nebenabreden sind nur wirksam, soweit sie schriftlich vereinbart worden sind.

Vorstehender Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.

---

**Teilnehmerin/Teilnehmer**

(Ort, Datum, Unterschrift)

---

**Träger (ggf. Einrichtungsleitung)**

(Ort, Datum, Unterschrift/Stempel)

---

**Schule**

(Ort, Datum, Unterschrift/Stempel)